

Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), der §§ 1 bis 5a und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Söhrewald in der Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
A 1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
A 2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 bis 600,00
A 2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 1
A 2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung	min. 12,00 oder nach tatsächlichem Aufwand
A 2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00
A 3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung	min. 12,00 oder nach tatsächlichem Aufwand
	§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern A 1 bis A 3 nicht anzuwenden	
A 4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
A 5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00 bis 10 Seiten, jede weitere Seite 0,50, Bewerbung Schüler kostenlos
A 6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
A 7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite - DIN A 3 farbig - DIN A 3 s/w - DIN A 4 oder kleiner farbig - DIN A 4 oder kleiner s/w - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	2,00 1,00 0,80 0,40
A 8	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m²	nach tatsächlichem Aufwand
A 9	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 – 2.500,00

A 10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00 – 2.500,00
A 11	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	25,00 – 1.000,00
A 12	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage ohne Überschreitung der Grenzwerte bei Über-/Unterschreitung der Grenzwerte (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	25,00 – 100,00 50,00 – 200,00
A 13	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage	25,00 – 2.500,00
A 14	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	15,00 30,00
A 15	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	15,00
A 16	Sanierungsrechtliche Genehmigung	20,00
A 17	Ausgabe einer Ersatz-Hundesteuermarke	5,00
A 18	Abnahme einer Grundstückswasserversorgungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00 – 2.500,00
A 19	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
A 20	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
A 21	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00
A 22	Für die Abgabe von Formularen (z.B. Bauanträge) zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	nach tatsächlichem Aufwand
A 23	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40
A 24	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Aufwand min. 75,00

A 25	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 25,00 2.500,00
A 26	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens höchstens	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 25,00 2.500,00
A 27	Ausleihgebühr für eine Stadt-, Landes-, Bundes- oder Europafahne pro Tag allgemein an Vereine kostenlos	5,00
A 28	Bescheinigung über geleistete Erschließungsbeiträge, Abschlussbeiträge, Steuern und Abgaben	6,00
A 29	Erteilung einer Löschungsbewilligung im Grundbuch	15,00
A 30	Erteilung einer Erklärung über Rangrücktritt im Grundbuch	15,00
A 31	Bescheinigung über gezahlte gemeindliche Abgaben aus Vorjahren	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 min. 5,00
A 32	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung nach der Berufszugangsverordnung für den Güterverkehr zur Feststellung der Zuverlässigkeit	25,00
A 33	Sonstige Unbedenklichkeitsbescheinigungen einfacher Art	5,00
A 34	Trauungen freitags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und samstags in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr	100,00
B 1	Genehmigung für die gewerbliche Inanspruchnahme öffentlicher Flächen a) ohne Ortsbesichtigung b) mit Ortsbesichtigung	15,00 35,00
B 2	Ausnahmegenehmigungen nach § 4 der Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen vom 17.07.1998 - bis zur Dauer von zwei Wochen - bis zur Dauer von drei Wochen - bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen Ortsansässige Vereine für Veranstaltungen, die auf keine Gewinnerzielung ausgerichtet sind	15,00 45,00 90,00 50 % der vorgenannten Beträge

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand (zu laufenden Nummern 21 – 25) werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand richtet sich nach der jeweiligen aktuellen Festlegung des Hessischen Ministeriums der Finanzen zu den Personalkosten pro Arbeitsminute nach § 3 HVwKostG und beträgt derzeit:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 19,80 EUR,

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte
je Viertelstunde 16,20 EUR,

für alle übrigen Beschäftigten
je Viertelstunde 12,75 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Söhrewald vom 13. Mai 2015 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Söhrewald, den xx.xx.xxxx

(L.S.)

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Söhrewald

Michael Steisel, Bürgermeister